



Oberlandesgericht Stuttgart  
16. ZIVILSENAT - FAMILIENSENAT

Oberlandesgericht Stuttgart, PF 10 36 53, 70031 Stuttgart

Datum: 08.06.2022

Durchwahl: 0711 212-3379

Aktenzeichen: 16 UF 29/22

(Bitte bei Antwort angeben)

In Sachen

wg. Umgangsregelung

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,  
die beigefügten Unterlagen erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Justizhauptsekretärin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Aktenzeichen:  
16 UF 29/22  
7 F 202/21 AG Tettang



## Oberlandesgericht Stuttgart

16. ZIVILSENAT - FAMILIENSENAT

### Beschluss

In der Familiensache wegen Regelung des Umgangs betreffend das Kind

1.

Weitere Beteiligte:

2.

- Vater und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

3.

- Mutter -

Verfahrensbevollmächtigte:

4.

- Verfahrensbeistand -

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 16. Zivilsenat - Familiensenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. [REDACTED] die Richterin am Oberlandesgericht Dr. [REDACTED] und die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] am 02.06.2022 beschlossen:

**I.**

Es soll Beweis erhoben werden in Bezug auf den Umgangskontakt zwischen dem Vater und dem Kind [REDACTED] durch Einholung eines schriftlichen familienpsychologischen Sachverständigengutachtens zu folgenden Fragen:

**1.**

Wie ist die Qualität der Beziehung des Kindes zu dem Umgang begehrenden Vater?  
Sind gegebenenfalls Wünsche des Kindes im Hinblick auf den Umgang erkennbar und auf welche Weise kann diesen Rechnung getragen werden?

**2.**

Ist der Vater in der Lage, die Umgangskontakte kindgerecht zu gestalten?  
Gibt es Faktoren, die im Hinblick auf den Umgang das körperliche und / oder das seelische Wohl des Kindes positiv und / oder negativ beeinflussen?

**3.**

Wie ist die Frequenz der Umgänge in zeitlicher Hinsicht unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes und seiner Bindungen an beide Elternteile durchzuführen? Sind Übernachtungen beim Vater derzeit schon angezeigt?

**4.**

Gibt es Möglichkeiten, die Übergabesituation für das Kind günstig und wenig belastend zu gestalten?

**5.**

Gibt es aus dem Umgang des Vaters mit dem Kind stammende Gründe, die eine Einschränkung des Umgangs im Hinblick auf das körperliche und / oder das seelische Wohl des Kindes erforderlich machen? Besteht eine Gefahr von körperlichen und / oder seelischen Schäden für das Kind?

Gibt es Möglichkeiten, den Einfluss dieser Gründe - etwa durch eine professionelle Begleitung und / oder durch eine zeitliche Begrenzung - zu mindern und wenn ja, mit welcher zeitlichen Perspektive?

**II.**

Zum Sachverständigen wird bestimmt:

**III.**

Der Sachverständige wird gebeten, insbesondere folgende Personen im Rahmen der Begutachtung zu befragen:

-  
kt-**IV.**

Der Sachverständige soll sein Gutachten bis zum 31.10.2022 erstatten.

**V.**

Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass es ihm nicht gestattet ist, zu den Terminen beim Sachverständigen eine Begleitperson mitzubringen. Insoweit schließt sich der Senat der Rechtsprechung des Kammergerichts an (Beschluss vom 18.02.2021 - 3 UF 1069/20 - veröffentlicht in <juris>).



Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Richterin  
am Oberlandesgericht

Richterin  
am Oberlandesgericht